

SATZUNG

der Evangelischen Akademikerschaft in Deutschland, Landesverband Bayern e.V.

(i.d.F. vom 25.10.2025)

I. Name, Zweck und Ziele

§ 1 Der Verein führt den Namen „Evangelische Akademikerschaft in Deutschland (EAiD) Landesverband (LV) Bayern“ und hat als Glied der EAiD den Zweck und die Ziele wie sie in § 1 der Satzung der EAiD e.V. niedergelegt sind. Die Evangelische Akademikerschaft in Deutschland (EAiD) ist eine Gemeinschaft von Frauen und Männern, die den Zweck und das Ziel verfolgt, Ihre Mitglieder in ihrem Denken und Handeln Orientierung am christlichen Glauben zu ermöglichen. Unser Verband verfolgt das Ziel, seine Mitglieder zu befähigen, sich den geistigen, gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen der Zeit auf der Grundlage der befreienden Botschaft der Bibel zu stellen und sich einander dabei zu helfen, den christlichen Glauben in Familie, Beruf und Gesellschaft zu leben. Es ist weiter das Ziel unserer Arbeit, sich für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung einzusetzen.

Die EAiD verfolgt ihre Ziele nicht allein bei akademisch Vorgebildete und Angehörige einer bestimmten Konfession, sondern sie ist offen für alle, die sich ihre Ziele zu Eigen machen. Der Verein strebt in diesem Sinn die Bildung eines gemeinsamen Willens und gemeinsames Handelns an.

§ 2 Der Verein arbeitet mit Gruppen und Einrichtungen zusammen, die ähnliche Ziele verfolgen, zum Beispiel den Evangelischen Studentengemeinden (ESG), den Evangelischen Akademien und dem Deutschen Evangelischen Kirchentag.

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt seine Ziele vor allem durch das Angebot von Tagungen, die Förderung von Gesprächskreisen und die Durchführung von theologischen Hauskreisen. Der Verein beteiligt sich an Projekten in Kirche und Gesellschaft, die den christlichen Auftrag erfüllen helfen. In diesem Rahmen unterstützt er sozial Schwache und Hilfsbedürftige. Er arbeitet dazu mit Gruppen, Einrichtungen sowie mit Kirchengemeinden zusammen.

§ 4 Der Sitz des Vereins ist München. Der Verein umfasst die Mitglieder der EAiD, die ihren Wohnsitz in Bayern haben, sowie Mitglieder der EAiD mit Wohnsitz außerhalb Bayerns, die sich explizit zu Mitgliedern des Landesverband Bayern erklärt haben.

II. Entfällt

III. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder können Frauen und Männer werden, welche sich die Ziele der EAiD zu eigen machen.

§ 6 Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftlich beim Vorstand einzureichende Beitrittserklärung beantragt. Sie wird wirksam durch schriftliche Bestätigung des Vorstands oder des beauftragten Vorstandsmitglieds. Diese Bestätigung kann nur versagt werden, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen; dazu ist ein Vorstandsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 7 Mitglieder der EAiD, die aus einem anderen Landesverband nach Bayern umziehen, werden mit ihrer Ummeldung Mitglieder des Vereins, sofern sie nichts Abweichendes erklären.

§ 8 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsstelle der EAiD möglich. Er wird zum Jahresende nach Eingang wirksam und bewirkt nach § 4 Ziffer 3 der Satzung der EAiD auch das Ausscheiden aus der EAiD.

§ 9 Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn es sich zu den Grundlagen und Zielen der EAiD in Gegensatz stellt, oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen. Beschwerde eines ausgeschlossenen Mitglieds ist an die Schiedskommission der EAiD möglich, die endgültig entscheidet.

Wer mit seinem Beitrag mehr als zwei Jahre im Rückstand ist, ohne um Stundung, Ermäßigung oder Erlass nachgesucht zu haben, kann vom Vorstand nach vorheriger schriftlicher Ankündigung als Mitglied gestrichen werden.

§ 10 Fördernde Mitglieder können werden

a) natürliche Personen sowie

b) Personen, Vereinigungen oder Körperschaften, die bereit sind, die Ziele des Vereins (§1) zu unterstützen. Die Bestimmungen der §§ 5 und 8 gelten entsprechend.

Der Vorstand vereinbart mit dem fördernden Mitglied eine Kündigungsfrist. Im Übrigen gilt § 8 Satz 1 entsprechend.

IV. Mitgliederversammlung

§ 11 Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung.

- § 12 Sie ist zuständig für
- a) Anregungen und Vorschläge für die Gesamtarbeit der EAiD,
 - b) die Regelung der aufzubringenden und einzusetzenden Mittel (Haushaltswesen),
 - c) die Wahl des Vorstands und zweier Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfer,
 - d) die Abnahme des Berichts zur Rechnungsprüfung,
 - e) die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen des Vorstands.
- § 13 Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden in der Regel einmal jährlich einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
- § 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt durch Rundschreiben an die Mitglieder des Vereins. Fördernde Mitglieder und Delegierte der ESGn werden als Gäste eingeladen.
- § 15 Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen Gegenstand der Tagesordnung sein. Anregungen und Vorschläge für die Gesamtarbeit sowie die Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen des Vorstands brauchen auf der Tagesordnung nicht aufgeführt zu werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- § 16 Eine Dreiviertelmehrheit ist erforderlich zu einem Beschluss
- a) über die Änderung der Satzung des Vereins,
 - b) über die Auflösung des Vereins.
- Tagesordnungspunkte zu a) und b) sind vor der Beschlussfassung dem Vorstand der EAiD inhaltlich zur
Stellungnahme vorzulegen.
- § 17 Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre den Vorstand und die Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfer. Scheiden Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfer vor Ablauf der Wahlperiode aus, wählt die nächstfolgende Mitgliederversammlung Nachfolger, deren Amtszeit mit der des Vorstandes endet.
- § 18 Die Vorstandswahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Bei allen anderen Wahlen kann offen gewählt werden, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt geheime Wahl. Es gelten stets diejenigen Personen als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
- § 19 Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern im nächsten Rundbrief des Vereins bekanntzugeben. Die Veröffentlichung muss das Abstimmungsergebnis enthalten. Soweit eine Minderheit dies verlangt, ist eine von ihr ausgearbeitete Begründung für ihre abweichende Meinung mit zu veröffentlichen; dies gilt nicht für Wahlen.
- § 20 Für fördernde Mitglieder gelten die Bestimmungen des Abschnitts IV über die Rechte der Mitglieder mit Ausnahme von § 14 Satz 2 nicht. Sie erhalten jedoch die gleichen Informationen (im Rundbrief) und sind mit Anregungen und Vorschlägen zu den Themen der Mitgliederversammlung zu hören.

V. Vorstand

- § 21 Der Verein wird von folgendem Vorstand geleitet:
- a) der Vorsitzenden und dem Vorsitzenden
 - b) der und dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer
 - d) der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister
 - e) einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Studentenfarrerinnen bzw. -pfarrer und der ESGn im Bereich der bayerischen Landeskirche
 - f) bis zu acht Beisitzenden, von denen fünf von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Drei Beisitzende werden vom Vorstand zugewählt; diese Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- Den Beisitzern können vom Vorstand besondere Aufgaben (z. B. Hauskreisarbeit, Kontakte zu den Medien) übertragen werden.
- § 22 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der und die Vorsitzende. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Unberührt hiervon bleiben die Leitungsrechte und -pflichten des Vorstandskollegiums.
- § 23 Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen:
- a) ein Kollegialmitglied des Landeskirchenrates,

b) eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Evangelischen Akademie sowie der Evangelischen Erwachsenenbildung in Bayern,

c) Delegierte von fördernden Mitgliedern nach § 10 Buchst. b.

§ 24 Die Vorsitzenden rufen den Vorstand nach Bedarf zusammen. Sie müssen eine Vorstandssitzung anberaumen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Einberufung des Vorstands erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt.

§ 25 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 26 Der Vorstand ist für alle Fragen zuständig, deren Regelung diese Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten hat.

§ 27 Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

VI. Beiträge und Rechnungsführung

§ 28 Der von der EAiD festgesetzte Jahresbeitrag ist zu Jahresbeginn zahlbar. Vierteljährliche oder monatliche Raten sind zulässig.

Der Vorstand kann den Beitrag bei Bedürftigkeit eines Mitglieds auf Antrag stunden, ermäßigen oder erlassen; §32 steht dem nicht entgegen.

§ 29 Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages von fördernden Mitgliedern werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem fördernden Mitglied festgesetzt; § 28 gilt nicht.

Der Mitgliedsbeitrag der fördernden Mitglieder steht dem Verein in voller Höhe zur Verfügung. Es kann mit dem fördernden Mitglied eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, die eine Verwendung des Mitgliedsbeitrags für bestimmte Aufgaben oder Projekte vorsieht.

§ 30 Das Rechnungsjahr läuft mit dem Kalenderjahr. Die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister hat die Jahresrechnung für das abgelaufene Jahr so rechtzeitig aufzustellen, dass sie vor der nächstfolgenden Mitgliederversammlung geprüft werden kann.

VII. Vermögen und Auflösung

§ 31 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er erstrebt keinen Gewinn und unterhält keine wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke gem. § 1 dieser Satzung verwendet werden.

§ 32 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie keine Leistungen oder Rückzahlungen aus dem Vermögen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 33 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner jetzigen Zwecke fällt sein Vermögen an die Stiftung Evangelische Akademikerarbeit, die es ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen, gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke gem. § 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

VIII. Inkrafttreten dieser Satzung

§ 34 Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.10.1998 beschlossen und zuletzt durch die Mitgliederversammlung am 25.10.2025 geändert und neugefasst. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Nürnberg, den 25.10.2025